

29. Sind die Vorschriften des § 12 BGB. auch auf den Namen eines eingetragenen Vereins anwendbar?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1910 i. S. Verein für deutsche Schäferhunde (kl.) w. Süddeutscher Verein für deutsche Schäferhunde (Bekl.). Rep. IV. 532/09.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagende Verein war im Vereinsregister des Amtsgerichts München I mit dem Namen „Verein für deutsche Schäferhunde“ und mit dem Sitz in München seit dem 13. April 1901 eingetragen. Er behauptete in seinem Namensrechte dadurch verletzt zu sein, daß sich der verklagte nicht eingetragene Verein den Namen „Süddeutscher Verein für deutsche Schäferhunde, Sitz München“ beigelegt habe und daß er unter Nachahmung des von ihm, dem Kläger, zur kürzeren Bezeichnung seines Namens verwendeten Schriftzeichens „S.V.“ seinerseits den von ihm angenommenen Namen mit „S.V.V.“ abkürze. Mit der Klage, die gleichzeitig auf die Gesetzesvorschriften über unerlaubte Handlungen sowie über den Firmenschutz, den Schutz des Warenzeichens und über das Verbot des unlauteren Wettbewerbes gestützt war, verlangte der Kläger die Verurteilung des Beklagten, den ferneren Gebrauch dieses Namens und der Namensabkürzung zu

unterlassen. Die Klage und die Berufung wurden zurückgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter ist rechtsgrundfänglich davon ausgegangen, daß die in § 12 BGB. enthaltene Vorschrift über den Namensschutz an und für sich auch den eingetragenen Vereinen zustatten komme... Die rechtliche Beurteilung des Klagevorbringens erwies sich in den Hauptpunkten als zutreffend.

Was zunächst den § 12 BGB. anlangt, so gehört er allerdings nach seiner Stellung im Systeme des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den unter der Rubrik „Natürliche Personen“ zusammengefaßten Gesetzesvorschriften und erst der nächstfolgende Titel handelt von den „juristischen Personen“. Allein der Wortlaut gestattet und die Gleichheit des Gesetzeszwecks erfordert eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf den Namen wie der juristischen Person überhaupt, so auch der rechtsfähigen Vereine und unter ihnen insbesondere der eingetragenen Vereine. Beruht auch der Vereinsname im Unterschiede vom Familiennamen und dem Namen öffentlicher Körperschaften auf freier Wahl, so hat er doch die nämliche Bestimmung: er dient als ein für die Öffentlichkeit bestimmtes, dem Namensträger beigelegtes Kennwort dazu, diesen in auffälliger Weise von seinesgleichen ständig zu unterscheiden. Auf dieses Ziel weisen im Bürgerlichen Gesetzbuche alle Vorschriften hin, die bei der Regelung des Vereinswesens vom Namen des Vereins handeln. Ein Verein, der seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung erlangen will, ist nach § 57 Abs. 1 genötigt, einen bestimmten Namen anzunehmen. Die Rechtsgültigkeit einer jeden Veränderung dieses Namens hängt von der Erfüllung bestimmter, auch in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinübergreifender Vorschriften ab (§§ 71, 93, 60—64). Das Gesetz trifft Fürsorge nicht nur für eine amtliche Feststellung, sondern auch für die amtliche Veröffentlichung und für die ständige Offenkundigkeit des Vereinsnamens (§§ 64, 66). Gestattet das Gesetz, daß sich im eingetragenen Vereine eine wechselnde Vielheit von Personen unter der Rechtsform eines einheitlichen, selbständigen Rechtsträgers zusammenschließt, so bedarf es solcher Vorschriften, um diesem Rechtsgebilde die Verkehrsfähigkeit zu sichern. Die Verkehrsfähigkeit würde aber im Rechtsverkehre wie im bürgerlichen Leben, wenn nicht aufgehoben, so doch in erheblichem

Maße beeinträchtigt sein, stände es jedem andern frei, dem eingetragenen Vereine den amtlich beurkundeten und kundgegebenen Namen streitig zu machen oder sich desselben Namens zu bedienen.

Für eine entsprechende Anwendung des § 12 auf die juristischen Personen hat sich denn auch mit Recht die weit überwiegende Mehrheit der Schriftsteller ausgesprochen. Vereinzelt abweichende Meinungen haben entweder eine besondere Begründung überhaupt nicht gefunden, oder es sind die Bedenken, wie von Opet (Arch. f. zivil. Pragis Bd. 87 S. 373) teils aus der schon erwähnten äußeren Stellung des § 12, teils daraus hergenommen, daß bei der Entstehung dieser Gesetzesvorschrift von einer Erstreckung des zivilrechtlichen Namensschutzes auf „Verbandspersonen“ abgesehen worden sei. Diese letztere Erwägung kann schon deshalb nicht für durchschlagend gehalten werden, weil die Kommission für die zweite Lesung, aus deren Beratungen die dem ersten Entwurfe eingefügte Gesetzesvorschrift hervorgegangen ist, es zwar abgelehnt hat, ausdrücklich vorzuschreiben, daß der beschlossene (mit § 12 BGB. gleichlautende) § 22 auch für Vereine gelte, immerhin aber in ihrer Mehrheit mit dem Inhalte des deswegen gestellten Antrages einverstanden war. Wissenschaft und Pragis würden, so lautet die Begründung der Ablehnung, von selbst erkennen, daß der § 22, obwohl er in dem von den natürlichen Personen handelnden Titel aufgenommen worden sei, auch für Vereine gelte (Protokolle Bd. 6 S. 115 unter XVI). . . .

Zutreffend hat der Berufsrichter ferner die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutze der Warenbezeichnungen verneint. . . . Die vom Kläger angewandte Namensabkürzung S. V. ist kein Warenzeichen. Sie könnte freilich dem Kläger Anlaß zu einem Einschreiten auf Grund des § 12 BGB. in dem Falle geben, wenn man in der beanstandeten Abkürzung S. V. V. eine gemeinverständliche Wiedergabe des Klägerischen Namens zu erblicken hätte. . . .

Das angefochtene Urteil beruht im übrigen hauptsächlich auf tatsächlichen Erwägungen; so insbesondere bei der . . . Frage, ob der Name, dessen sich der Beklagte zu seiner Selbstbezeichnung bedient, objektiv der gleiche Name ist, wie der Klägerische Vereinsname. Zutreffend hat der Berufsrichter hierbei angenommen, daß geringfügige Abweichungen eine Gleichheit im Sinne des § 12 nicht ausschließen. Denn nicht darauf ist das entscheidende Gewicht zu legen,

ob unter der Voraussetzung einer besonders darauf gerichteten sachkundigen Prüfung ein Unterschied wahrnehmbar ist, sondern eine Namensgleichheit besteht auch dann, wenn für den gewöhnlichen Verkehr mit einer Wahrnehmbarkeit des Unterschiedes nicht gerechnet werden kann. Gleichwohl ist im Berufungsurteile das Vorhandensein einer Namensgleichheit verneint worden. Der Unterschied der beiden Namen sei so klar, daß, wenn von den Beteiligten auch nur einige Sorgfalt angewendet werde, die Gefahr der Verwechslung nicht bestehe. Die Abkürzung S. V. V. aber sei, zumal bei der peinlichen Sorgfalt, mit der in diesen Kreisen auf solche Unterschiede geachtet werde, etwas ganz anderes, als die den klägerischen Namen darstellende Abkürzung S. V. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht . . . gebunden.“ . . .